

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (500 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, bestimmt im § 7, daß der Erbhofvermerk im Grundbuch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes von Amts wegen zu löschen ist.

Weiters bestimmt das genannte Gesetz im § 11 Abs. 6, daß die unter der Geltung des aufgehobenen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden.

Hinsichtlich verschiedener Versorgungsrechte normieren § 12 und § 13 des genannten Gesetzes, daß die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß Anwendung finden, so daß auch diese Rechte erlöschen, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes im Grundbuch eingetragen werden.

Da das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, im Bundesgesetzblatt vom 28. Mai 1947 kundgemacht wurde, enden die erwähnten Fristen mit 28. Mai 1952. Die Regierungsvorlage sieht eine Verlängerung der genannten Fristen um zwei Jahre, somit bis zum 28. Mai 1954 vor.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. März 1952 in Gegenwart des Bundesministers Dr. Tschadek mit der genannten Regierungsvorlage befaßt und beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (500 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1952.

Dr. Neugebauer,
Berichterstatter.

Dr. Nemezz,
Obmann.